Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlungen des Kreisverbands Wolfenbüttel

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 17. November 2025 in Wolfenbüttel

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Kreismitgliederversammlungen (KMVen) des Kreisverbandes Wolfenbüttel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie ergänzt die Regelungen der Satzung.

§2 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung der KMV erfolgt gemäß §5 der Satzung mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail, sofern kein Widerspruch zum elektronischen Versand vorliegt.
(2) In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

§3 Eröffnung und Leitung der Versammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorstand eröffnet und geleitet.
(2) Die Versammlungsleitung sorgt für einen geordneten Ablauf und wahrt die Redeordnung.

§4 Rede- und Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rede- und Antragsrecht.
(2) Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden, üblicherweise auf 3 Minuten pro Beitrag.
(3) Frauen haben Anspruch auf die Hälfte der Redezeit (Frauenstatut §10).
(4) Redelisten werden nach Anmeldungen geführt. Die Versammlungsleitung achtet auf ausgewogene Beteiligung sowie Quotierung auf Grundlage des Frauen- und Vielfaltsstatuts.

§5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden durch die Satzung des Kreisverbandes geregelt.

§6 Anträge und Änderungsanträge

(1) Anträge (außer Dringlichkeitsanträgen) sind vorab einzureichen, hierfür ist vom Kreisvorstand ein Antragsgrün einzurichten, das mit der Einladung verschickt wird. Die Antragsfrist endet 48 Stunden vor Beginn der Versammlung.
(2) Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Versammlung gestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit feststellt.
Dringlichkeitsanträge können nicht die Geschäftsordnung oder die Satzung betreffen, oder solche Sachverhalte die in der Satzung geregelt sind.
(3) Änderungsanträge zu eigenständigen Anträgen können während der Versammlung eingebracht werden
(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
   - auf Nichtbefassung
   - auf Schluss der Debatte

- auf Schluss der Redeliste
- auf Wiedereröffnung der Debatte
- auf Änderung der Tagesordnung
- auf eine Pause
- auf Begrenzung der Redezeit
- auf nochmalige Abstimmung
- auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

(5) darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen
(6) Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.
(7) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.
(8) Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§7 Wahlen

(1) Wahlen sind in §9 der Satzung des Kreisverbandes geregelt.

§8 Protokoll

(1) Die Protokollführung wird in §5 Absatz 6 der Satzung geregelt. Das Protokoll wird zusätzlich in der Grünen Wolke abgelegt.

§9 Gäste und Öffentlichkeit

(1) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist in §5 Absatz 5 der Satzung geregelt.

§10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Versammlungsleitung kann Ordnungsrufe erteilen, Redezeiten kürzen und bei schweren Störungen Mitglieder vom Rederecht zum aktuellen Tagesordnungspunkt ausschließen.
(2) Bei anhaltender Störung kann der Ausschluss von der Versammlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der KMV.